



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2024-0.315.454	SV-GSt	Maximilian Wielander, LL.M. BSc	DW 13862	DW 12695	17.05.2024

Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2024 – SVÄG 2024

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2024, mit dem ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG, APG, SVSG, SV-EG und EUB-SVG geändert werden und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt der gegenständlichen Novelle

Mit dem Entwurf sollen Anpassungen an rechtliche Entwicklungen, Klarstellungen und Korrekturen sowie Bereinigungen von Verweisen im Bereich der diversen Sozialversicherungsgesetze erfolgen.

Obwohl es sich zum großen Teil um Gesetzesbereinigungen bzw -klarstellungen handelt, enthält die vorgeschlagene Novellierung doch einige inhaltlich relevante Änderungen.

Kritisch anzumerken, ist jedenfalls die zu kurze Begutachtungsfrist für die doch zahlreichen Änderungen, die nicht bloß redaktioneller Natur sind.

Andere dringend notwendige Novellierungen, welche die BAK seit langer Zeit fordert und dem zuständigen Ministerium gegenüber auch mehrfach artikuliert hat, haben jedoch keinen Eingang in den Entwurf des SVÄG 2024 gefunden. Hervorzuheben ist zuerst die in der Praxis höchstrelevante Leistungslücke bei Entziehung des Rehabilitationsgeldes wegen Vorliegens einer dauerhaften Invalidität bzw Berufsunfähigkeit. Wenn Versicherte gegen den Entziehungsbescheid eine Klage einbringen möchten, erhalten sie weder von der PVA noch vom AMS eine Leistung. Dieses Versorgungsdefizit führt zu einem Hindernis bezüglich eines effektiven Rechtsschutzes der Betroffenen. Die BAK hat auf die Dringlichkeit einer Regelung

mehrfach hingewiesen und konkrete legislative Lösungen an das zuständige Ministerium übermittelt (beispielsweise die vorschussweise Gewährung der Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension).

Besonders dringend ist die Neuregelung des § 133 B-KUVG betreffend die Entsendung der Versicherungsvertreter:innen in die BVAEB. Auf Grund der Aufhebung der Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof (G 211 – 213/2019 vom 13.12.2019) ist es nicht möglich Versicherungsvertreter:innen in die Verwaltungskörper der BVAEB zu entsenden. Auch hier weist die BAK seit Jahren auf die Dringlichkeit einer Novellierung hin. Nun endet mit Ende 2024 die Funktionsperiode und eine Neuentsendung ist mit 01.01.2025 vorzunehmen.

Inhaltlich sind beim gegenständlichen Entwurf vor allem folgende Punkte wesentlich:

- Einbeziehung von Übergangsgeldern in die Feststellung und Berechnung eines allfälligen Überschreibungsbetrags bei der Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen;
- Gleichstellung von Haftaufenthalten im Ausland (Drittstaaten) in Bezug auf das Ruhen des Leistungsbezugs gem § 89 Abs 1 Z 1 ASVG;
- Explizite Einbeziehung von Monaten mit Bezug von Familienzeitbonus in die Liste der pensionsversicherungsrechtlichen Beitragszeiten;
- Klarstellung hinsichtlich der aufrechten Kindeseigenschaft nach § 252 ASVG bei Diensten nach den Freiwilligengesetz (im Inland);
- Zusammenrechnung der Zeiten von eingetragener Partnerschaft nach EPG und aufrechter Ehe bei den Bestimmungen zum Anspruch der Witwen(Witwer)pension;
- Klarstellung der Berechnung des maximalen Frühstarterbonus mit dem 60fachen des Betrags, der für jeden Beitragsmonat gebührt;
- Gleichstellung des Übergangsgeldes mit der Pension in puncto Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers;
- Aufnahme der Zeiten der Pflegekarenz, der Pflegezeit und Zeiten der Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt in den Katalog der Monate, die als Versicherungsmonate aufgrund der Erwerbstätigkeit iSd Mindestversicherungszeit für eine Alterspension gelten;
- Einführung der Berechnung von Hinterbliebenenpensionen auf Basis einer (fiktiven) vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer der verstorbenen Person;
- Adaptierung des SV-EG vor dem Hintergrund des nun geltenden Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und Großbritannien.

Die meisten der Änderungen sind zugunsten der Versicherten und der allgemeinen Rechtssicherheit ausgefallen und daher zu befürworten.

Zu den einzelnen wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu Art. 1 Z 1 bis 4 (§§ 5 Abs 1 lit. c und d, § 7 Z 4 lit o und Z 5 ASVG):

Die Neuerung hinsichtlich der Ausnahme der Lehrlinge und freien Dienstnehmer:innen nach dem B-KUVG von der Vollversicherung nach dem ASVG sowie die ausdrückliche Regelung

einer Teilversicherung von Lehrlingen (auch unter der Geringfügigkeitsgrenze) sowie von freien Dienstnehmer:innen nach dem B-KUVG in § 7 ASVG dienen der Klarstellung und Vereinfachung der Systematik als Folge der Änderungen durch das SV-OG. Dagegen bestehen keine Bedenken.

Zu Art 1 Z 5, 10 und 14 (§§ 8 Abs 1 Z 3 lit e, 28 Z 2 lit d und 74 Abs 3 Z3 ASVG):

Die Einbeziehung der an den Hauptversammlungen der SV-Träger teilnehmenden Seniorenvertreter:innen sowie Behindertenvertreter:innen in die gesetzliche Unfallversicherung wird ausdrücklich gutgeheißen.

Zu Art 1 Z 7 und 25 (§§ 15 Abs 5 und 225 Abs 1 Z 2a ASVG):

Die Klarstellung, dass der Familienzeitbonus und die Pflegekarenz auch in der knappschaftlichen Pensionsversicherung Teilversicherungszeiten begründen sowie die Erweiterung des Katalogs von Beitragszeiten in § 225 ASVG um die Familienbonuszeiten ist zu begrüßen.

Zu Art 1 Z 8 (§ 19 Abs 1 Z 2 bis 4 ASVG):

Der Entfall der Ziffern 3 und 4 dieser Bestimmung soll auf Anregung der AUVA erfolgen mangels praktischer Anwendungsfälle. Die Tatbestände regeln die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung in der Unfallversicherung von bestimmten Lehrkräften sowie von Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen organisierter Rettungsdienste, deren Zweckwidmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet ist, Bezüge erhalten, sofern sie nicht schon in der Unfallversicherung pflichtversichert sind.

Dieser Vorschlag stellt keine redaktionelle Bereinigung oder Reaktion auf eine geänderte Rechtslage dar, sondern soll nur aufgrund fehlender Inanspruchnahme in der Praxis erfolgen. Konkrete Zahlen der AUVA zu den betroffenen Ziffern oder die Anzahl potenziell betroffener Personen werden nicht genannt. Die Regelungen in Z 3 und 4 waren bewusst als Auffangtatbestand konstruiert und sollten nicht zur Abdeckung einer großen Betroffenheit durch die freiwillige Selbstversicherung in der UV dienen. Gerade zu der in Z 4 genannten Personengruppe (Ärzt:innen, deren Notarztstätigkeit weder in einem Dienstverhältnis erfolgt noch einer freiberuflichen Tätigkeit zugerechnet und wegen des nicht unerheblichen Entgelts für diese Tätigkeit auch nicht unter den Tatbestand des § 176 Abs 1 Z 7 ASVG subsumiert werden können) ging die Gesetzgebung davon aus, dass sie die Möglichkeit zur Aufnahme in einen Unfallversicherungsschutz erhalten sollen (EB zur RV zum 1. SRÄG, BGBl 1996/411, 214 BlgNR XX. GP). Dass der überwiegende Anteil an Lehrkräften und Notärztinnen bzw Notärzte bereits in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind, rechtfertigt aus Sicht der BAK nicht die Streichung der Möglichkeit der Selbstversicherung für einen – wenn auch nur potenziell betroffenen – restlichen Personenkreis.

Zu Art 1 Z 13 (§ 70a Abs 1 ASVG):

Diese Novellierung ist aus Sicht der BAK zu befürworten und schafft die Möglichkeit zur Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen von Versicherten, die aufgrund des Bezuges von Übergangsgeld, von dem KV-Beiträge abgezogen werden, die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten.

Zu Art 1 Z 16 (§ 86 Abs 3 Z 2 ASVG):

In den EB wird angeführt, dass es „keinen Anwendungsfall“ für diese Sonderbestimmung über den Anfall der Invaliditätspension mehr gäbe. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass nach der Rechtslage vor der 75. ASVG-Novelle (Budgetbegleitgesetz 2011) noch Anwendungsfälle denkbar sind, wenn Personen des Jahrgangs 1963 und älter freiwillige Leistungen der Rehabilitation beziehen und daneben ein Anspruch auf Invaliditätspension besteht (siehe Verweise in der Literatur: *Atria in Sonntag*, ASVG¹² (2021), § 86 Rz 62 ff; *Kneihs in Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 367 ASVG Rz 18). Wenngleich der Anwendungsbereich praktisch sehr eingeschränkt ist, sollte die Bestimmung nach Ansicht der BAK jedoch erhalten bleiben, solange die rechtliche Möglichkeit einer Anwendung besteht.

In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf die Ausführungen im allgemeinen Teil betreffend den Regelungsbedarf bei Entziehungsverfahren von Rehabilitationsgeld wegen Vorliegens dauernder Invalidität bzw Berufsunfähigkeit. Alternativ zu einer vorschussweisen Gewährung der Pension könnte auch eine Ergänzung in § 86 Abs 6 ASVG dahingehend erfolgen, dass die Pension auch anfällt, wenn gegen den Entziehungsbescheid des Rehabilitationsgeldes eine Klage eingebracht wird; nach Abschluss des Sozialgerichtsverfahrens sind geleistete Beträge dann auf ein doch weiter zu gewährendes Rehabilitationsgeld anzurechnen, um Doppelleitungen zu verhindern. Auch dafür hat die BAK bereits einen Formulierungsvorschlag an das Ministerium übermittelt.

Zu Art 1 Z 17 (§ 89 Abs 1 Z 1 ASVG):

Mit der eingefügten Formulierung sollen nicht nur Haftaufenthalte im Inland bzw im EU/EWR-Raum zum Ruhen von Leistungsansprüchen führen, sondern in Zukunft auch Haftaufenthalte in Vertrags- und Drittstaaten. Während diese Regelung im Bezug auf Staaten, mit denen ein völkerrechtliches Abkommen (zB über die soziale Sicherheit oder hinsichtlich strafrechtlicher Tatbestände sowie deren Anerkennung/Vollziehung) besteht, nachvollziehbar ist, überzeugt eine pauschale Ruhensregelung bei jeglicher Strafhaft in jedem Drittstaat weniger. Zum einen gibt es auch bei inländischen Freiheitsstrafen gewisse Ausnahmen (siehe Absatz 2 und 2a der Norm), welche beim Fehlen eines Abkommens über die Anerkennung bzw Vollziehung von verhängten Freiheitsstrafen oder sonstigen Anhaltungsmaßnahmen (siehe Abs 2a) nur schwierig vollzogen werden können. Zum anderen stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Freiheitsstrafen im Ausland, welche nach internationalem und nationalem (inländischen) Recht nicht zu einer Freiheitsstrafe führen bzw gar nicht strafbar sind, tatsächlich zu einem

Ruhen einer österreichischen SV-Leistung führen sollte. Fraglich bleibt auch die praktische Vollziehbarkeit der Regelung, wenn kein Amtshilfeabkommen mit dem betroffenen Staat besteht.

Zu Art 1 Z 30 bis 33 (§§ 262a Abs 1 und Abs 3 sowie 286a Abs 1 und 3 ASVG)

Die nun vorgeschlagene Regelung, dass der Höchstbetrag des Frühstarterbonus immer das exakt 60-fache des jeweils geltenden Monatsbetrags (und kein eigenständiger Betrag der separat aufzuwerten ist) betragen soll, sorgt für Rechtssicherheit und Klarheit bei der Berechnung im Sinne der Versicherten und ist demnach ausdrücklich zu befürworten.

Zu Art 1 Z 35 (§ 327 ASVG):

Die Gleichstellung des Übergangsgeldes aus der Pensionsversicherung mit den Pensionsleistungen beim Ersatz von Sozialhilfeleistungen ist im Ergebnis stimmig und nachvollziehbar.

Zu Art 5 Z 1 (§ 4 Abs 5 Z 3 APG):

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass der Katalog der Versicherungszeiten, die als Versicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit nach § 4 Abs 1 APG gelten, nun analog zu den Zeiten der Familienhospizkarenz auch um die Zeiten der Pflegekarenz (§ 14c AVRAG), Pfl egeteilzeit (§ 14d AVRAG) sowie bei der Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt (§14e AVRAG) erweitert wird. Dies erleichtert das Erreichen der notwendigen Mindestversicherungszeit auch für Personen, die aufgrund schwieriger Pflege- und Betreuungssituationen ihre Erwerbstätigkeit nicht mehr bzw nicht mehr im bisherigen Ausmaß ausüben können (verbleibendes Erwerbseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze).

Zu Art 5 Z 2 und 3 (§ 7 Z 1 und 3 APG):

Künftig sollen nun – vor Erfüllung des einschlägigen Regelpensionsalters – für die Bemessung von Hinterbliebenenpensionen nun auch die (fiktive) vorzeitige Alterspension nach dem Übergangsrecht in Verbindung mit § 25 Abs 4 und 5 APG (dh Schwerarbeitspension sowie vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) als Grundlage herangezogen werden, wenn der Verstorbene diese zwar nicht bezogen aber schon die Voraussetzungen dafür im Todeszeitpunkt bereits erfüllt hatte. Dies ist im Vergleich zur jetzigen Rechtslage für jene Hinterbliebenen vorteilhaft, bei denen die verstorbene Person im Todeszeitpunkt Anspruch auf die – mit niedrigeren Abschlägen verbundene – Schwerarbeitspension nach dem Übergangsrecht gehabt hätte. Da die jährlichen Abschläge bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer („Hacklerregelung“) ident mit jenen der Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension sind, kommt es in diesen Fällen zur gleichen Berechnungsgrundlage (fiktive Pension), weil diese Art der vorzeitigen Alterspension frühestens mit 62 Jahren in Anspruch genommen werden kann und daher die verschiedenen hohen Deckelungen des Gesamtabschlags nicht zum Tragen kommen können.

Die vorgeschlagene Änderung in Ziffer 3 ist eine Ergänzung hinsichtlich der amtswegigen Neubemessung, wenn die verstorbene Person bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension nach dem APG oder dem Übergangsrecht unter Anwendung von § 25 Abs 4 bis Abs 6 APG hatte, und nach dem Leistungsanfall weitere Versicherungsmonate der Pflichtversicherung erworben hatte, die zum Wegfall der Pensionsleistung führten. Die gesetzliche Klarstellung ist jedenfalls zu begrüßen, da nun die Notwendigkeit einer analogen Anwendung von § 7 Z 3 APG auf vorzeitige Alterspensionen nach dem „Altrecht“ entfällt.

In Summe ist die vorgeschlagene Regelung für bestimmte Konstellationen (Verstorbene:r hätte Anspruch auf Schwerarbeitspension nach dem ASVG) vorteilhaft für die Berechnung der jeweiligen Hinterbliebenenpension. Fraglich ist dabei die Vollziehung hinsichtlich des Anspruchs bzw des Vorliegens der Voraussetzungen im Todeszeitpunkt, wenn die verstorbene Person im Todeszeitpunkt noch in einem aufrechten Dienstverhältnis stand (die ja einem Anspruch auf Schwerarbeitspension ex lege entgegensteht). Die BAK spricht sich dahingehend für die Klarstellung aus, dass auch in jenen Fällen die (fiktive) Schwerarbeitspension mit niedrigeren Abschlägen als Berechnungsgrundlage für die Hinterbliebenenpension zum Tragen kommt, in denen im Todeszeitpunkt noch eine aufrechte Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegt.

Zu Art 7 Z 2 (§ 1 Abs 3 SV-EG):

Die Ergänzung von Absatz 3 war notwendig, weil das SV-EG auf die Bestimmungen der VO (EG) 883/2004 sowie 987/2009 verweist, welches jedoch im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirlands im Verhältnis zur EU nicht mehr zur Anwendung kommt. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU, der EAG sowie dem Vereinigten Königreich Großbritanniens und Nordirlands enthält keine Verweise auf die genannte Verordnung, jedoch zum Großteil wortgleiche Bestimmungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit. Demnach ist die vorgeschlagene Änderung notwendig und auf einfachem Wege umgesetzt, wenngleich sich die Frage stellt, ob der legistische Verweis auf „deckungsgleiche Bestimmungen“ in der Praxis ausreichend zum Verständnis beiträgt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

